

Der Landesfeuerwehrverband Bayern informiert:

Steuerrechtliche Behandlung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen der Kreisbrandräte

Der Landesfeuerwehrverband Bayern hat sich dafür eingesetzt, die private Nutzung wie die Arbeitswegnutzung von Dienstwägen der Kreisbrandräte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuerfrei zu behandeln, da das Bayerische Feuerwehrgesetz die Kreisbrandräte nach unserer Einschätzung zu einer dauernden Bereitschaft verpflichtet. Nach Auffassung des LFV spielt eine mögliche private Nutzung eines Dienstwagens gegenüber dem „eigenbetrieblichen Interesse“ nur eine völlig untergeordnete Rolle.

Eine einheitliche und generelle Lösung für ganz Bayern wird es aber leider nicht geben, da keine landesweit einheitlichen Vorgaben für die Überlassung von Dienstwägen an Kreisbrandräte existieren. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landrats, die Nutzung des Dienstwagens des Kreisbrandrats zu regeln.

Die Landkreise können die vom Landrat im Einzelfall getroffene Regelung der Nutzung des Dienstfahrzeugs durch den Kreisbrandrat vom örtlichen Finanzamt im Rahmen einer Anrufungsauskunft im Voraus steuerlich beurteilen lassen. In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat können wir Ihnen dazu die folgenden Hinweise geben:

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Dienstfahrzeug auch für private Fahrten und/oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ist diese Nutzungsüberlassung nach § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Die gesetzlich vorgeschriebene Besteuerung des geldwerten Vorteils ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zwingend geboten, weil sich der Arbeitnehmer durch die unentgeltliche oder verbilligte Gestellung des Fahrzeugs Aufwendungen erspart, die andere Steuerpflichtige aus ihrem versteuerten Einkommen bestreiten müssen.

*Wenn **im Einzelfall** Gründe vorliegen sollten, die den Verzicht auf den Ansatz eines geldwerten Vorteils oder einen nach § 3 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Geld- bzw. Sachleistungersatz aus öffentlichen Kassen rechtfertigen, müssen diese konkret dargelegt und nachvollziehbar belegt werden. Diese müssen auch in der Art und Weise der Fahrzeuggestellung begründet sein.*

Hierzu zählen:

- *Die betriebsfunktionalen Gründe für die ständige Zurverfügungstellung des Einsatzleitwagens müssen im konkreten Einzelfall dargelegt werden. Der Arbeitgeber muss seine Anweisungen zum Umfang der Nutzungsbefugnis und zur Mitführungspflicht des Dienstwagens klar und eindeutig abfassen und in einer nachprüfbaren Weise dokumentieren.*
- *Die Überlassung kann zudem nur ausschließlich funktionsbezogen erfolgen. Dies schließt das Verbot der Mitnahme von Angehörigen und von nicht feuerwehrdienstbedingten Fahrten sowie die Übergabe des Fahrzeugs während des Urlaubs, bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung an den Vertreter im Amt ein.*
- *Zusätzlich ist die lückenlose Führung eines Fahrtenbuches erforderlich, das die vom Dienstvorgesetzten angeordnete dienstliche Nutzung und Mitführung des Fahrzeugs dokumentiert; die Einhaltung der Nutzungsvorgaben muss vom Dienstvorgesetzten nachvollzogen werden können und geprüft werden.*
- *Bei dem überlassenen Dienstwagen muss es sich schließlich um ein für jeden Außenstehenden klar und eindeutig als Feuerwehreinsatzfahrzeug erkennbares Fahrzeug handeln (entsprechende Feuerwehrlackierung und -beschriftung; fest installiertes Blaulicht, feuerwehrtypische Funkausstattung), damit auch insoweit eine klare und eindeutige Abgrenzbarkeit zur Überlassung eines gewöhnlichen Firmenfahrzeugs gegeben ist.*

Uwe Peetz
Geschäftsführer